OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606195/4/ZO

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des S K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18.08.2023, GZ: BHFR/923060007934/23, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro werden bestätigt, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 09.03.2023 um 07:43 Uhr in Enns, L568 bei StrKm 167,654, Kreuzung mit der Wiener Straße, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x trotz Rückstaus nicht vor dieser Kreuzung angehalten habe, wodurch der Querverkehr behindert worden sei.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 18 Abs. 3 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 27 Stunden) verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben wurden.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass sich der Vorfall nicht so ereignet habe, wie ihn der Polizeibeamte schilderte. Es sei bedenklich, dass der Aussage des Polizisten mehr Glauben geschenkt werde als seiner Darstellung. Er gebe Fehler zu, wenn er welche mache, aber auch die Exekutive sei nicht fehlerfrei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Der Bf hat am 10.10.2023 seine Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Verhandlung beantragt wurde.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf wurde von der belangten Behörde wegen einer Übertretung des § 18 Abs. 3 StVO mit einer Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Verfahrenskosten 10 Euro) bestraft. Im Verfahren war dem Bf, welcher auch Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kfz ist, vorerst eine Anonymverfügung in Höhe von 50 Euro übermittelt worden. Diese hat er nicht in der vorgesehenen Frist bezahlt. Nach Erhalt des Straferkenntnisses und Erhebung der Beschwerde hat der Bf (bzw. in dessen Auftrag seine Tochter) einen Betrag von 50 Euro bezahlt. Der Bf erklärte dazu, dass sich seine Beschwerde nunmehr lediglich gegen den Mehrbetrag von

20 Euro richte. Auf telefonische Nachfrage erklärte der Bf am 10.10.2023, dass er seine ursprüngliche Beschwerde auf die Strafhöhe einschränkt.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der nur gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde lediglich die Strafbemessung zu beurteilen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt die Höchststrafe für die dem Bf vorgeworfene Übertretung 726 Euro, eine gesetzliche Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

5.2. Dem Bf kommt als wesentlicher Strafmilderungsgrund seine aktenkundige Unbescholtenheit zugute. Die Übertretung hat laut Aktenlage keine relevanten negativen Folgen nach sich gezogen. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles konnte die von der Behörde verhängte Geldstrafe herabgesetzt werden. Auch die reduzierte Strafe erscheint angemessen und ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Sie

entspricht auch den von der Behörde geschätzten und unwidersprochenen durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen des Bf.

Zu II.
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 64 Abs. 2 VStG sowie § 52 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Organpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Einzelfallabwägung, welcher in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl